661 161

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Kantonales Naturreservat / Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan
- Kantonales Naturreservat aufgehoben
- Tafelstandort
- 1 - 7 Bereiche

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze
- 15 Parzellengrenzen / -nummern
- Kantonales Waldreservat
- Wald
- Fels
- Gewässer
- Landwirtschaftszone
- Feuerstelle

0 50 100 150 200 250 500 Meter

N

Aufhebung / Änderung Gesamtplan Perimeter Kantonales NaturreservatGenehmigungsinhalt

RRB Nr. ..... vom .....

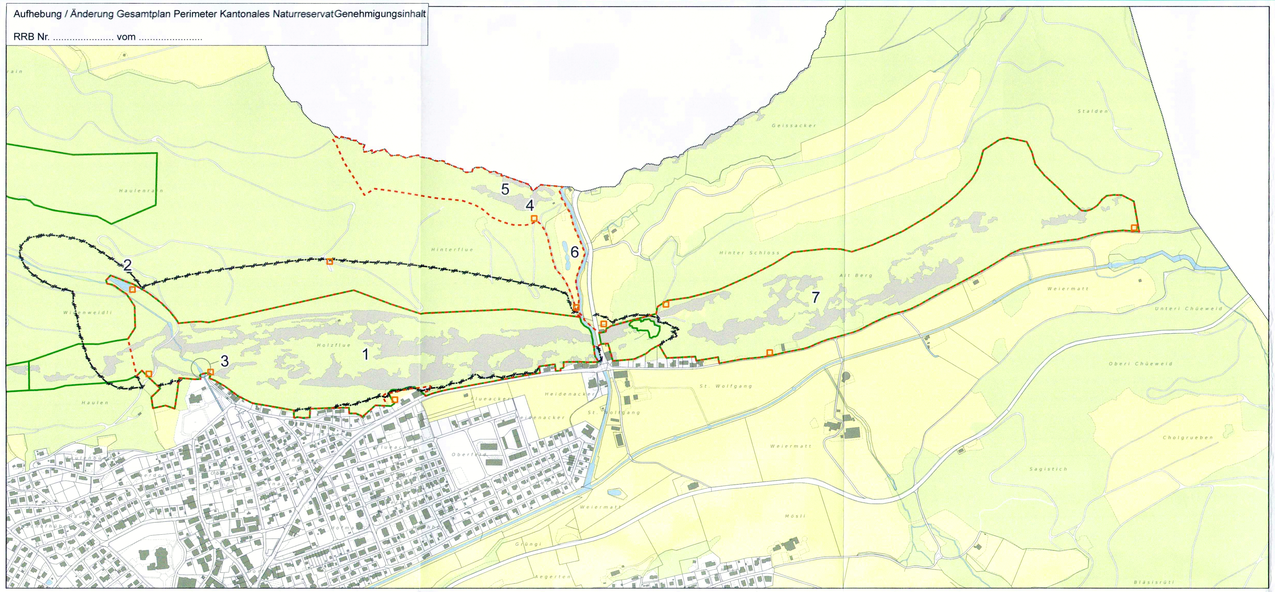

Sonderbauvorschriften Kantonales Naturreservat „Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Das bisherige Kantonale Naturreservat „Holzflue - Ruine Neu-Falkenstein" (RRB Nr. 3322 vom 28. Juli 1945, RRB Nr. 2443 vom 2. Mai 1972) wird revidiert und den heutigen Ansprüchen angepasst.
[2] Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der im Perimeter befindlichen Naturobjekte von nationaler Bedeutung (Trockenstandort „Holzflue", Amphibienlaichgebiet „Lobisieweiher") sowie die Erhaltung und Pflege der weiteren schützenswerten Lebensräume und geschützten sowie gefährdeten Pflanzen und Tiere im Naturreservat. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes und der Naherholung sowie mit anderen naturverträglichen Nutzungen erreicht.
[3] Betriebsame oder emissionsreiche Veranstaltungen, z.B. mit hoher Lärmbelastung, sind nicht zulässig.
[4] Die Aktivitäten des Holzflueevereins und des Vereins Schloss Neu Falkenstein sind im bisherigen Umfang weiterhin möglich.

§ 2 Geltungsbereich

[1] Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Das Naturreservat umfasst ganz oder teilweise folgende Parzellen (GB Balsthal):

Nr. 164 (Schloss) Eigentum Staat Solothurn
Nr. 190 (Holzflue) Eigentum Bürgergemeinde Balsthal
Nr. 3245 (St. Wolfgang) Eigentum Bürgergemeinde Balsthal
Nr. 3398 (Hinterflue, Lobisieweiher) Eigentum Staat Solothurn
Nr. 90332 (Mümliswilerbach) öffentliches Eigentum
Nr. 90322 (Kantonsstrasse) öffentliches Eigentum

[2] Die Parzelle GB Nr. 3398 befindet sich vollumfänglich im Geltungsbereich. Die gegenwärtige Nutzung des Schrebergartens ist nicht vertraglich geregelt. Er wird auf Zusehen geduldet, ist jedoch nicht auf andere Nutzer übertragbar. Folgenutzung ist die extensive Landwirtschaft. Für die angestrebte Renaturierung des Mümliswilerbachs ist eine entsprechende Bereinsprüchung der Parzelle vorgesehen. Die Wasserrechte der Firma Swiss Quality Paper (vormals Saber) sowie die entsprechenden Bauten und Anlagen sind mit Grundbucheintrag gesichert.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan im Masstab 1:5'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Schutzvorschriften

[1] Im Waldareal wird die bisherige, extensive forstwirtschaftliche Nutzung fortgeführt, wo nicht im Kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) ein Nutzungsverzicht der Forstwirtschaft vereinbart ist. Bei Ablauf ist die Vereinbarung zu verlängern. Ansonsten basiert die Nutzung auf der Naturverjüngung und umfasst eine Waldpflege und Holznutzung, deren Ziel die potenziell natürliche Waldvegetation nach der „Standortkundlichen Kartierung der Wälder im Kanton Solothurn" ist (Herausgeber: Kantonsforstamt Solothurn). Dabei wird ein möglichst natürlicher Lebenszyklus der Bäume mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz angestrebt.
[2] Nutzungen, die dem Zweck (§ 1) widersprechen, sind untersagt.

§ 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

[1] Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 3 sicherzustellen, wird das Gebiet in Bereiche aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen mit vorgegebenen Häufigkeiten und Zeiträumen erreicht werden sollen:

Bereich	Ziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Gesamte Reservatsfläche	Freihalten von invasiven Neophyten.	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung nach kantonaler Prioliste.	Permanent.	Sommer bis Herbst.
1. Holzflue	Erhalten und Fördern der Felsrasen und der natürlichen Waldgesellschaften einschliesslich deren Entwicklungsprozesse, insbesondere des Flaumeichenwaldes und der Buchsbestände (RRB Nr. 3322 vom 28. Juli 1945, 953 vom 25. Februar 1972), der Reptilienstandorte, der besonderen Pflanzenvorkommen, insbesondere der Grenobler Nelke sowie der besonderen Insektenvorkommen, insbesondere Segelfalter, Rotflügelige Ödlandschrecke, Brauner Eichenzipfelfalter etc. Schutz der Felsbrüter, insbesondere Felsenschwalbe.	Natürliche Entwicklung zulassen. Nur Sicherheitshalber und Lichtungshalbe für Reptilienstandorte und zur Förderung besonderer Insektenarten, in vorgängiger Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft bzw. in deren Auftrag. Jeweils schonende Schlagräumung. Material wo möglich ausserhalb der Schutzflächen.	Bei Bedarf.	Ausserhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode.
2. Leiseweiher	Erhalten und Fördern des Laich- und Larvengewässers für Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch sowie der Bestände der Gelben Schwertlilie.	Von Abfällen säubern. Lichteinfall durch Entfernen einzelner Bäume verbessern.	Bei Bedarf.	September-Oktober.
3. Geschiebesammler Steinerbach („BUNT")	Erhalten und Fördern der Geburtshelferkröte mit Laichgewässer (= Geschiebesammler) und Landlebensraum (= Blockschutthalde).	Unterhalt des Geschiebesammlers in vorgängiger Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft, ohne Amphibienlarven zu schädigen (und ganz/jährig anwesend), möglichst in Etappen.	Bei Bedarf.	September-Oktober.
4. Bernasconigrube	Erhalten und Fördern der Geburtshelferkröte und anderer Amphibien sowie der Reptilien.			
a) Weiher	Laich- und Larvengewässer für Amphibien erhalten (Geburtshelferkröte, Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch).	Von Abfällen säubern sowie Verlandungsvegetation (Rohrkolben, Teichbinse) und punktweise Sedimente entfernen, ohne Amphibienlarven zu schädigen (und ganz/jährig anwesend). Vorsicht: Abdichtungsfolie nicht verletzen!	Bei Bedarf.	September-Oktober.
b) Grube	Landlebensraum der Geburtshelferkröte sowie Reptilienlebensraum erhalten und fördern. Offenhalten der besonnten Fels- und Blockstandorte, Erhalten der Pioniervegetation, insbesondere gehölzfreie Flächen sowie Weidengebüsch.	Verbuschung und Verwaldung unterbinden, Schattenwurf reduzieren. Stockausschläge, Gehölzaufwuchs und Ilmenbeeren entfernen, standorte, Erhalten der Pioniervegetation, insbesondere gehölzfreie Flächen sowie Weidengebüsch. Material wenn immer möglich abführen, höchstens notfalls vor Ort auf Haufen deponieren, jedoch unbedingt ausserhalb der Schutzflächen, am Rand des Wendeplatzes.	Jährlich.	Oktober bis Februar.
5. Lobisieflue	Förderung des lichten Flaumeichenwaldes und des Gelbringfalters.	Moderate Lichtungshiebe in vorgängiger Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft bzw. in deren Auftrag.	Bei Bedarf.	Ausserhalb der Vegetationsperiode.
6. Lobisei-Weiher Parzelle GB Nr. 3398	Erhalten und Fördern der Amphibien, insbesondere Geburtshelferkröte und Feuersalamander.	Gemäss Pachtvertrag sowie Vereinbarung im Kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL): Unterhalt Weiher und Böschungen sowie Trockenmauern am Waldrand, Bewirtschaftung der extensiven Wiese.	Jährlich.	Gemäss Vereinbarung.
7. Römerstrasse	Erhalten und Fördern der Reptilienstandorte und der besonderen Insektenvorkommen, wie z. B. Rotflügelige Ödlandschrecke, Segelfalter, Kleiner Waldportier etc.	Natürliche Entwicklung zulassen. Nur Sicherheitshalber und Lichtungshalbe für Reptilienstandorte, in vorgängiger Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft bzw. in deren Auftrag. Jeweils schonende, jedoch gründliche Schlagräumung. Material wenn immer möglich abführen, höchstens notfalls vor Ort auf Haufen deponieren, jedoch unbedingt ausserhalb der Schutzflächen.	Bei Bedarf.	September-Oktober

[2] Abweichungen können durch das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft aufgrund von gemeinsamen Begehungen oder von Besprechungen mit den Grundeigentümern bewilligt werden.

Gemeinde Balsthal — Kanton Solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Naturreservat Holzflue-Ruine Neu-Falkenstein"

Öffentliche Auflage vom 3. Juni 2019 bis 6. Juli 2019

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2021/1156 vom 17. August 2021

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 40 vom 08.10.2021

Der Staatsschreiber:

Situation 1:5'000

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.

Oensingen, 08.02.2016		geprüft:	genehmigt:
gezeichnet:	pej	Plan Nr.	
Grösse: 126 x 60		21594 / 1	
user:	chb		
gedruckt:	10.11.2020 11:54:23		
AV-Grundlage vom:		wird wöchentlich aktualisiert	

www.bsb-partner.ch

Basel Tel. 061 261 00 13 Burgdorf Tel. 034 420 16 20
Bern Tel. 061 261 00 13 Grenchen Tel. 032 654 59 30
Biberist Tel. 032 671 22 22 **Oensingen Tel. 062 388 38 38**

BSB + Partner Ingenieure und Planer

Gestaltungsplan (Kantonales Naturreservat) orientierend

RRB Nr. ..... vom .....

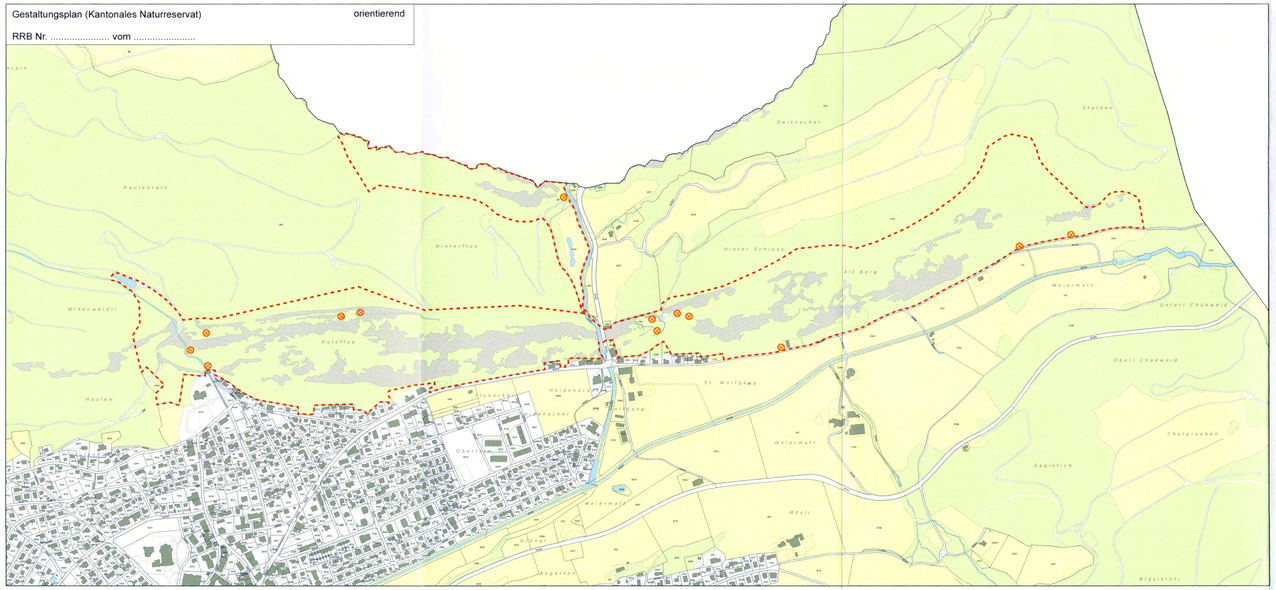

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele nach § 5 notwendig sind.
- Das Felsklettern ist auf die Standorte Brückenwand (3 Routen), Osterloch (5 Routen) und Überhang (4 Routen) begrenzt. An den Standorten Osterloch und Überhang gilt ein generelles Kletterverbot vom 1. Februar bis 31. Juli. Der Ausstieg nach oben ist dabei nicht gestattet. Das Einrichten und Betreiben weiterer Kletterrouten ist nicht gestattet. Namentlich ist das Felsklettern in den Bereichen Holzflue und Römerstrasse nicht gestattet.
- Das Reiten ausserhalb befestigter Wege.
- Das Betreten der Parzelle GB Nr. 3398 (Hinterflue, Lobisieweiher und Heumatte) in Begleitung von Hunden mit oder ohne Leine (generelles Hundeverbot).
- Organisierte Sportanlässe sowie andere betriebsame Nutzungsformen (z.B. mit lauter Musik) oder Grossanlässe.
- Das Campieren und das Bauen von Hütten sowie das Anzünden von Feuern ausserhalb der im Gestaltungsplan dargestellten Feuerstellen.
- Das Biken ausserhalb befestigter Wege.
- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.
- Das Stören, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische in Weihern), Verletzen oder Töten von Tieren, sowie das Schädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- Der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.

[1] Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2:

- Die Aktivitäten der Nutzungsberechtigten im bisherigen Umfang (Holzflufverein, Schlossverein Falkenstein, Armbrustschützen Balsthal, Trägerschaft Holzweg Thal, Verein Bienen Thal).
- Forstliche Massnahmen in Schutzwaldflächen, nach vorgängiger Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft.
- Die Bewirtschaftung des Geschiebesammlers am Steinerbach, nach vorgängiger Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft.
- Der Unterhalt der bestehenden Bauten und Wege, soweit die entsprechenden Rechte und Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind.
- Die bisherige Nutzung für die Jagd.
- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 5.
- Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen.
- Massnahmen, welche dem Schutz von Personen und Sachwerten, insbesondere bei angrenzenden Liegenschaften, dienen.

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes oder der Geowissenschaften, bewilligen.

III. Zuständigkeit Unterhalt und Finanzierung

§ 6 Unterhalt

[1] Die Bernasconigrube wird vom Natur- und Vogelschutzverein Balsthal unterhalten.

[2] Für den ordentlichen Gewässerunterhalt am Steinerbach und am Mümliswilerbach ist weiterhin die Einwohnergemeinde Balsthal zuständig, das genehmigte kommunale Unterhaltskonzept der Fliessgewässer ist massgebend.

[3] Der Holzflueverein sorgt wie bisher für den Betrieb und Unterhalt seiner Bauten und Anlagen.

[4] Für das Schloss Neu Falkenstein ist das Hochbauamt (Liegenschaftsverwaltung) des Kantons Solothurn zuständig.

§ 7 Finanzierung

[1] Das Amt für Raumplanung (Kantonaler Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) beteiligt sich zu mindestens 50% an den Kosten von Unterhaltsmassnahmen gemäss § 5, welche zielkonform sind und vornehmlich der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt dienen.

[2] Massnahmen in Bundesobjekten können bis zu 100% vom Amt für Raumplanung finanziert werden:
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 143 „Lobisieweiher",
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 1060 „Holzflue".

[3] Unterhaltsmassnahmen mit Kostenbeteiligung des Amts für Raumplanung sind vorgängig mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen. Die Beteiligung des Amts für Raumplanung setzt eine schriftliche Beitragszusicherung voraus.

[4] Das Amt für Raumplanung erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats.

[5] Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

IV Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Dem Erschliessungsplan kommt für die Tafelstandorte die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG, BGS 711.1,47.1).